lebensministerium.at

Leitlinien für die Errichtung von Aquakulturanlagen/Fischteichanlagen

(BMLFUW-UW.4.1.2/0011-I/4/2012)

Unser Leitbild / *Our Mission*

lebensministerium.at

Nachhaltig für Natur und Mensch / *Sustainable for nature and mankind*

Lebensqualität / *Quality of life*

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich. / *We create and we assure the requirements for a high quality of life in Austria.*

Lebensgrundlagen / *Bases of life*

Wir stehen für vorsorgende Erhaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt. / *We stand for a preventive conservation as well as responsible use of soil, water, air, energy and bioversity.*

Lebensraum / *Living environment*

Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein. / *We support an environmentally friendly development and the protection of living environments in urban and rural areas.*

Lebensmittel / *Food*

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe. / *We ensure sustainable production in particular of safe and high-quality food and of renewable resources*

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Copyright:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion I – Rechts- und Parlamentsdienst,
Stubenring 1, 1012 Wien

Alle Rechte vorbehalten

Redaktion:
Mag. Verena Dworschak
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4 – Wasserlegistik und -ökonomie

Bildnachweis, Produktion und Druck:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1012 Wien

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Pflanzenfarben.

Februar 2012

Leitlinien für die Errichtung von Aquakulturanlagen/Fischteichanlagen

An den Leitlinien für die Errichtung von Aquakulturanlagen/Fischteichanlagen haben mitgewirkt:

- Unter Leitung von **Dr. Albert Jagsch**, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde Scharfling (Redaktionsteam)
- **Mag. Yvonne Aigner**, BH Braunau
- **Mag. Verena Dworschak**, BMLFUW, Abt. I/4 (Redaktionsteam)
- **Mag. Daniel Erhart**, Amt der Tiroler Landesregierung, Gewässerökologie
- **Mag. Johann Glassner**, BH Gmünd, Bereich Wirtschaft und Umwelt (Redaktionsteam)
- **Erich Glück**, Forellenzucht, 5270 Mauerkirchen, Hammerweg 3
- **Dipl.-Ing. Willibald Hafellner**, Obm. Teichwirteverband NÖ, Kinsky'sches Forstamt, 3860 Heidenreichstein
- **Dr. Michael Hochreiter**, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Gewässeraufsicht
- **Dr. Wolfgang Honsig-Erlenburg**, Amt der Kärntner Landesregierung, Umweltschutz und Technik (Redaktionsteam)
- **Dr. Gerhard Käfel**, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- **Thomas Kainz**, Teichwirtschaft Kainz, 3830 Waidhofen
- **Mag. Elisabeth Kaser**, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
- **Dr. Veronika Koller-Kreimel**, BMLFUW, Abt. VII/1 (Redaktionsteam)
- **Ing. Mag. Robert Kuntner**, BH Graz-Umgebung (Redaktionsteam)
- **Paul Menzel**, Teichwirtschaft Gut Waldschach, 8521 Waldschach
- **Dr. Christoph Michelic**, Landwirtschaftskammer Österreich, Rechts- und Umweltpolitik
- **Ing. Thomas Nestler**, Amt der Oö. Landesregierung, Land- und Forstwirtschaft (Redaktionsteam)
- **Dipl. Ing. Markus Perschl**, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- **Dipl. Ing. Markus Payr**, Dr.A.Lemischstr.1, 9560 Feldkirchen
- **Dr. Rosemarie Friesenecker**, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
- **Dr. Günther Schlott**, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ökologische Station Waldviertel (Redaktionsteam)
- **Mag. Nikolaus Schotzko**, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landwirtschaft (Redaktionsteam)
- **Mag. Simone Unterberger**, BMLFUW, Abt. I/5
- **Mag. Charlotte Vogl**, BMLFUW, Abt. I/4 (Redaktionsteam)
- **Dr. Thomas Weihs**, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Wasser und Schifffahrtsrecht (Redaktionsteam)
- **Mag. Dr. Peter Weilgony**, BMLFUW, Abt. VII/4
- **Dr. Peter Zaderer**, Amt der Tiroler Landesregierung, Gewässerökologie

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand 1

2. Zweck 2

3. Rechtliche Grundlagen 2

3.1. Allgemeines 2

3.2. Planung 3

3.3. Antragstellung: Inhalt der Unterlagen – Vollständigkeit 3

3.4. Bewilligungsvoraussetzungen 5

3.4.1. Allgemeines: öffentliche Interessen – fremde Rechte 5

3.4.2. Qualitätszielverordnungen (QZV) 5

3.4.3. Stand der Technik – AEV Aquakultur, AAEV, Maß der Wasserbenutzung 6

3.4.4. Befristung 7

Anhang 1 8

Datenblatt 8

Checkliste für allfällige Vorschreibungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage 9

1. Gegenstand

Das vorliegende Dokument stellt eine Leitlinie für den Bau und Betrieb sowie für das Bewilligungsverfahren von Aquakulturanlagen dar.
Grundsätzlich kann zwischen Durchflussanlagen und Teichanlagen (z.B. Karpfenteichwirtschaften) unterschieden werden. Kreislaufanlagen und Netzgehegeanlagen werden aufgrund der besonderen Anforderungen nicht behandelt.
Unter „Aquakultur" wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 Art. 3 lit. d des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds die Aufzucht oder Haltung von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus verstanden. Im Unterschied zum Fischfang bleiben die betreffenden Organismen grundsätzlich während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang, im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.
Man unterscheidet in Bezug auf Mengenangaben in der Tierhaltung zwischen dem Bestand und der Produktion. Der **Fischbestand** ist die Biomasse in Kilogramm bzw. Tonnen aller in der Anlage zu einem Zeitpunkt gehaltenen Fische (kg/l/s, kg/ha). Die **Produktion** dagegen ist die Menge an Zuwachs an Fischbiomasse im Laufe eines Jahres.

Produktion = Abfischung – Besatz

Anlagentypen

Durchflussanlagen im Sinne der AEV Aquakultur dienen der Zucht, Aufzucht und Produktion von Nutzfischen und sind durch den kontinuierlichen Wasserdurchfluss durch die Produktionseinheiten bzw. Becken charakterisiert. Überwiegend kommt es nicht zur Mehrfachverwendung des Wassers. Falls das Wasser mehrfach verwendet wird, so beträgt die tägliche Frischwasserzufuhr jedenfalls mehr als 20 % des für die Tierhaltung verwendeten Anlagenvolumens. Gelöste Stoffwechselendprodukte werden laufend abtransportiert. Durchflussanlagen werden in unseren Breiten überwiegend zur Produktion von kaltstenothermen Fischarten, zumeist Salmoniden, verwendet. Die am häufigsten in diesen Aquakulturanlagen produzierte Fischart ist die Regenbogenforelle.
Für diese Art der Produktion ist die regelmäßige Verabreichung von Trockenfuttermitteln in der Größenordnung von täglich 1 – 3% der Biomasse des Bestandes mittels Futterautomaten oder per Hand unerlässlich.
Im Falle von Forellen und deren Artverwandten ist es möglich, bei optimalen Wassertemperaturen um 10°C und geeigneter Wasserqualität abhängig von Art, Alter bzw. der Größe der Fische ohne Belüftung oder Begasung zwischen 70 und 125 kg pro Sekundenliter Zufluss (Richtwert : 100 kg/ls^{-1}) zu halten.
Im Mittel beträgt die Jahresproduktion in der Aquakultur von Forellen in Österreich 180 kg pro Sekundenliter Zufluss. Diese Maßzahl ist entscheidend für die Beurteilung der Intensitätsstufe der jeweiligen Aquakulturanlage, da dadurch das Ausmaß der Emission über das Ablaufwasser beurteilt werden kann.

Teichanlagen dienen ebenfalls der Haltung und Produktion von Nutzfischen (z.B. Karpfen), hier erfolgt die Wasserzu- und abfuhr jedoch diskontinuierlich, ausgenommen zur Ergänzung von Verdunstungs- und Versickerungsverlusten. Im Teich selbst kommt es zu einem natürlichen Stoffkreislauf über pflanzliche Primärproduzenten, Konsumenten und Destruenten.
Teichanlagen werden in unseren Breiten überwiegend zur Produktion von wärmeliebenden Fischarten, zumeist Cypriniden, aber auch z.B. Zander, Hecht oder Maränen verwendet. Die am häufigsten in den Teichanlagen produzierte Fischart ist der Karpfen. Eine Produktion in Monokultur ist die große Ausnahme und

findet in Österreich nur bei der Produktion einjähriger (einsömmeriger) Karpfen Anwendung. Um das Angebot zu erweitern, wird seit einiger Zeit versucht, auch weitere Fischarten zu produzieren, wie z.B. Aalrutte, Barsch und verschiedene Störarten.
Die Fische ernähren sich vorzugsweise - manche Arten ausschließlich - von der im Teich vorhandenen Naturnahrung. Als Ergänzung wird hauptsächlich mit kohlehydratreichem Futter (Getreide, Mais) zugefüttert, bei Naturnahrungsmangel oder zur Konditionierung der Fische bei niedrigen Temperaturen im Spätherbst oder Frühjahr auch mit Mischfutter (Fertigfutter, Pellets). Auch weitere Futtermittel pflanzlicher Herkunft kommen vereinzelt zum Einsatz wie Soja, Erbsen, Lupinen, Ölpresskuchen etc. Die tägliche Futtermenge beträgt in der Regel 2 – 4% der Biomasse des Bestandes.

Aquakulturanlagen können im **Haupt- oder Nebenschluss** eines Fließgewässers liegen. Zu beachten ist, dass eine Anlage im Hauptschluss u.a. aufgrund der erforderlichen Teichbewirtschaftungsmaßnahmen, der Anforderungen an den Hochwasserabfluss sowie der ökologischen Anforderungen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (ökologischer Zustand, Durchgängigkeit) mit Problemen verbunden sein kann.
Für die Beurteilung der Auswirkungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist es (zunächst) unerheblich, ob eine Aquakulturanlage ertragsorientiert zur Bildung eines Einkommens oder für den Privatgebrauch (Hobby) angelegt und betrieben wird. Unterschiede können sich jedoch aufgrund der Nutzungsintensität z.B. bei den Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Projektsunterlagen, bei der Festlegung der Befristung u. dgl. ergeben.

2. Zweck

Diese Leitlinien sollen Planer bzw. Antragsteller bei der Ausgestaltung ihrer Projekte von Aquakulturanlagen, aber auch die zuständigen Behörden unterstützen. Zielsetzung ist die Verwaltungsvereinfachung und eine Vereinheitlichung des Vollzuges im gesamten Bundesgebiet.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Allgemeines

Neben der wasserrechtlichen Bewilligung können auch Bewilligungen nach anderen Rechtsmaterien, insbesondere den Naturschutzgesetzen, Bauordnungen und Fischereigesetzen der Länder, dem Forstgesetz, dem Tierseuchengesetz für die Errichtung (und den Betrieb) einer Aquakulturanlage erforderlich sein. Für intensive Fischzuchtbetriebe (ab einer Produktion von 150 t/a in Schutzgebieten/ sonst ab 300 t/a) ist eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz erforderlich.

Gemäß §§ 9, 10 WRG 1959 bedarf die **Benutzung der Gewässer** sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen grundsätzlich einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Darunter fallen die Entnahme aus Grund– und Oberflächengewässern und der Aufstau von fließenden Gewässern.

Die **Emissionen aus Aquakulturanlagen** in die Gewässer hängen wesentlich von der Art der Nutzung und der Intensität der Bewirtschaftung ab. Gemäß § 32 WRG 1959 bedürfen insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung und Abänderung von Bauten an Ufern von Gewässern und von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer unterliegt aus Gründen des **Hochwasserschutzes/-rückhaltes/-abflusses** gemäß § 38 WRG 1959 einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht; ebenso wie die Errichtung und Änderung von Gewässerquerungen und Einbauten in stehende öffentliche Gewässer.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011)
- Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010)
- Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 461/2010)
- Abwasseremissionsverordnung Aquakultur (BGBl. II Nr. 397/2004)
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (BGBl. 186/1996)
- Aquakulturseuchenverordnung (BGBl. II Nr. 315/2009)
- Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010)
- Landesfischereigesetze und Verordnungen
- Baugesetze bzw. -ordnungen und Naturschutzgesetze der Länder

3.2. Planung

Es wird empfohlen, bereits zu Beginn der Planung einer Aquakulturanlage möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen in Kontakt zu treten. Ansprechpartner für die Errichtung von Aquakulturanlagen stehen bei den zuständigen Landes- und Bezirksverwaltungsstellen zur Verfügung.

Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (§ 55 Abs. 3 WRG). Dieses ist bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet.

Eine frühzeitige Abklärung der Realisierungsmöglichkeiten eines Projektes kann unnötigen Aufwand verhindern und zu einem „reibungslosen“ Ablauf beitragen.

Bei der Planung einer Aquakulturanlage sollen aus öffentlichen Rücksichten folgende grundlegende Prinzipien besondere Beachtung finden:

der sparsame Umgang mit der Ressource Wasser,
die ständige ausreichende Wasserversorgung unter Berücksichtigung der allfälligen erforderlichen Restwassermenge im Vorfluter,
die Trennung von belasteten und unbelasteten Teilströmen.

3.3. **Antragstellung:** Inhalt der Unterlagen – Vollständigkeit

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen – mit folgenden fachkundig ausgearbeiteten Unterlagen zu versehen:

1. Technischer Bericht mit folgenden Angaben:

- Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens
- beanspruchte Wassermenge (Maß der Wasserbenutzung) je Sekunde, Tag und Jahr (Wasserentnahme und Rückleitung)
- Restwasserdotation und Angaben zur im Gewässer verbleibenden Restwassermenge
- betroffenes Gewässer und betroffener Gewässerabschnitt
- Hydrografische Kennzahlen des Gewässerabschnittes (insbesondere NQt und MJNQt)
- erwartete (ökologische und chemische) Auswirkungen auf das Gewässer
- erwartete Auswirkungen im Hochwasserfall (z.B. Überlauf)
- vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (insbesondere Durchgängigkeit im Fischlebensraum, Feststoffmanagement)
- Anzahl, Tiefe und Volumina der Teiche/Becken
- Dammsicherheit
- Grundbuchmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers[1] sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten (Parteien- und Beteiligtenverzeichnis – aktuelle Adressen!).
- Die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile
- Fischereiliche Bewirtschaftung: Art der Fischhaltung (Zucht, Mast, Hälterung); Hauptfischarten, Fischbestand und Biomassen; maximaler Bestand (Stk. bzw. kg); Angaben zur Fütterung; Jahresproduktionskapazität: Massenzuwachs in Tonnen pro Jahr (bzw. Saison) für die gesamte Anlage, Häufigkeit der Teichentleerung und -reinigung, Vorgangsweise bei der Durchführung, Verbringung/Verwertung anfallender Schlämme, sonstige teichwirtschaftliche Maßnahmen (Trockenlegung, Desinfektion, Kalkung, etc).

2. Von einem Fachkundigen entworfene Planunterlagen:

- Übersichtskarte ÖK 1: 25.000;
- Katasterlageplan 1: 1000 (2000);
- Übersichtslageplan mit Angabe der Koordinaten;
- Detailpläne aller Anlagenteile (z.B. Teich/e, Wasserfassungen, Schieber, Mönche, Absetzbecken, Ausleitung, Leitungen, Schächte);
- Maßgebliche Schnitte der Aquakulturanlage

Im Einzelfall können sich detaillierte Anforderungen an die Antragsunterlagen ergeben.

Die Daten des gesonderten (elektronischen) Datenblattes (Anhang 1) sollten für Planungszwecke erfasst werden.

[1] Bei der Errichtung von Aquakulturanlagen auf fremden Grundstücken ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer erforderlich.

3.4. Bewilligungsvoraussetzungen

3.4.1. **Allgemeines:** öffentliche Interessen – fremde Rechte

Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung sind derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
Unter „öffentlichem Interesse“ ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung zahlreicher verschiedener öffentlicher Interessen (z.B. Gewässerbeschaffenheit, Abfluss von Hochwässern, Gewässerökologie, sparsamer Umgang mit der Ressource,…) zu verstehen.

Bei jedem Vorhaben ist eine Prüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 durchzuführen.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, sofern die Prüfung ergibt, dass sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen beseitigen lässt, ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht.

Jede Beeinträchtigung bestehender Rechte führt – sofern keine Zustimmung erreicht werden kann – zu einer Abweisung des Antrages auf Bewilligung.

Zu beachten ist, dass bei Vorhaben, bei denen Öffentliches Wassergut durch Anlagenteile in Anspruch genommen werden soll, eine Zustimmung der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, als Grundeigentümerin erforderlich ist.

3.4.2. Qualitätszielverordnungen (QZV)

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann abgewiesen werden, wenn die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst oder eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes zu besorgen ist.
Mit den QZVs Ökologie und Chemie OG werden die Umweltziele festgelegt.

Ein Vorhaben darf keine Verschlechterung um eine Zustandsklasse bewirken bzw. der Zielerreichung im Vorfluter (guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) nicht zuwiderlaufen (Verschlechterungsverbot).

Die Richtwerte zur Bestimmung des ökologischen Mindestabflusses im Vorfluter (§ 13 Abs. 2 iVm Anlage G QZV Ökologie) sind der Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung zu Grunde zu legen. Entnahmen bis zu 20 % der Jahreswasserfracht und weniger als 10 % von NQT gelten in hydrologisch nicht vorbelasteten Gewässerstrecken als sehr geringfügig (§ 12 Abs. 2 QZV Ökologie). Im Fischlebensraum ist die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus sind für allfällige weitere (hydro)morphologische Veränderungen die Vorgaben der §§ 12 und 13 QZV Ökologie einzuhalten.

Bei Einleitungen aus extensiven Anlagen (sh. unten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Qualitätsziele für die biologischen (§§ 7-11 QZV Ökologie) und physikalisch-chemischen Qualitätselemente (§ 14 QZV Ökologie) sowie die Qualitätsziele der QZV Chemie OG eingehalten werden können. Für diese Anlagen können Untersuchungen der Vorfluter oberhalb und unterhalb der Anlage dann erforderlich

sein, wenn es sich um abflussschwache, vorbelastete Gewässer, Seeneinzugsgebiete oder Gewässer im sehr guten Zustand handelt.
Höhere Intensitätsstufen benötigen üblicherweise die og. Untersuchungen.
Der gute hydromorphologische Zustand muss im Sinne des §13 QZV Ökologie erhalten bleiben.

3.4.3. Stand der Technik – AEV Aquakultur, AAEV, Maß der Wasserbenutzung

Grundsätzlich ist bei der Errichtung, dem Betrieb und bei letztmaligen Vorkehrungen der Stand der Technik (Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen) einzuhalten. Grundsätzlich legt die AEV Aquakultur, BGBl. II Nr. 397/2004, den maßgeblichen Stand der Technik für die Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe fest.

Intensität von Durchflussanlagen:
Die AEV Aquakultur gibt die Jahresproduktionskapazität (Intensität der Produktion) in der Einheit Tonnen pro 1000 Kubikmeter Tagesdurchfluss an (t/1.000 m^3d). Diese Einheit kann mit dem Faktor 86,4 auf kg Jahresproduktionskapazität pro Sekundenliter Durchfluss umgerechnet werden.

Jahresproduktionskapazität in t/1.000 m^3d x 86,4 = kg Jahresproduktionskapazität pro Sekundenliter

Extensive Anlagen
sind nicht mit technischem Sauerstoff versorgte oder nicht dauerhaft maschinell belüftete Durchflussanlagen mit einer Jahresproduktionskapazität kleiner 2,4 Tonnen/1000 Tageskubikmeter maximaler Wasserdurchfluss (das entspricht einer Jahresproduktionskapazität von 207 kg/Sekundenliter). Es ist gemäß AAEV vorzugehen (§ 1 Abs. 3 Z 2 AEV Aquakultur). Vorgaben für die Überwachung (auch erleichterte Überwachung) derartiger Anlagen haben im Einzelfall im Bescheid zu erfolgen (§ 4 Abs. 7 AEV Aquakultur iVm § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV). Aufgrund der niedrigen Bewirtschaftungsintensität ist in der Regel davon auszugehen, dass die in der AAEV festgelegten Grenzwerte bei solchen Anlagen eingehalten werden und gesonderte Überwachungsvorgaben (Eigen- und Fremdüberwachung) nicht erforderlich sind.

Intensive Anlagen
sind Durchflussanlagen mit einer Jahresproduktionskapazität zwischen 2,4 bis 3,6 Tonnen/1000 Tageskubikmeter maximaler Wasserdurchfluss (das entspricht einer Jahresproduktionskapazität von maximal 311 kg/Sekundenliter). Es finden die erleichterten Überwachungsbestimmungen des § 4 Abs. 4 AEV Aquakultur Anwendung.

Hochintensive Anlagen
sind Durchflussanlagen mit einer Jahresproduktionskapazität von mehr als 3,6 Tonnen/1000 Tageskubikmeter maximaler Wasserdurchfluss (das entspricht einer Jahresproduktionskapazität von über 311 kg/Sekundenliter). Es gibt keine Erleichterungen hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung.

Intensität von Teichanlagen:

Extensive Anlagen
sind Teichanlagen mit einer Jahresproduktionskapazität von maximal 1.500 kg/ha. Es finden die erleichterten Überwachungsbestimmungen des § 4 Abs. 5 AEV Aquakultur Anwendung. Teiche, in denen der Zu-

wachs der Fische ausschließlich durch die im Teich produzierte Naturnahrung erfolgt, können in Abhängigkeit ihrer Bonität eine Jahresproduktionskapazität von 50 bis 400 Kilogramm pro Hektar Teichfläche hervorbringen. Die Bonität der Teiche wird von mehreren Faktoren beeinflusst, wie Einzugsgebiet, geologische Verhältnisse, Temperaturregime, Höhenlage etc. Darüber hinausgehende Produktivitäten sind nur mit Einsatz von Beifutter erreichbar, wobei die Naturnahrung noch immer den wesentlichsten Bestandteil der Ernährung darstellt. Bei dieser extensiven Bewirtschaftung sind mit Beifütterung von Getreide, Leguminosen und fallweise Fertigfutter spezifische Jahresproduktionskapazitäten von bis zu 1.500 Kilogramm pro Hektar Teichfläche möglich. Eine fallweise Belüftung zur Überwindung kurzfristigen Sauerstoffmangels, z.B. während des Winters bei starker Winterdecke oder während des Sommers bei extrem hohen Temperaturen kann auch bei dieser extensiven Bewirtschaftung erforderlich sein.

Intensive Anlagen
sind Teichanlagen mit einer Jahresproduktionskapazität von mehr als 1.500 kg/ha. Es finden die Überwachungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3 AEV Aquakultur Anwendung.
Bei intensiver Bewirtschaftung kann durch eine fast ausschließliche Verabreichung von eiweißreichem Fertigfutter die spezifische Jahresproduktionskapazität wesentlich erhöht werden. Spezifische Jahresproduktionskapazitäten von 5.000 bis 10.000 Kilogramm pro Hektar Teichfläche sind möglich. In Folge einer derart erhöhten Jahresproduktion tritt aber eine verstärkte Wasserbelastung auf, sodass eine dauerhafte Belüftung zur Sauerstoffversorgung unerlässlich ist.

3.4.4. Befristung

Eine Bewilligung zur Benutzung des Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des **wasserwirtschaftlichen Interesses** sowie der **wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung** auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf 90 Jahre nicht überschreiten.

Eine Befristung soll nach dem Grundsatz „so kurz wie nötig und so lang wie möglich“ erfolgen. Im Wasserrecht als Ressourcenbewirtschaftungsrecht soll eine **Hortung von Wasserbenutzungsrechten** vermieden werden und ist die Dauer der Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustimmen. Die Problematik der unterschiedlichen Interessen wird durch die Möglichkeit der Wiederverleihung gelöst, da, wenn die Wasserbenutzung weiterhin aktuell ist und den neuen Anforderungen entspricht, grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung besteht.

Im Sektor Aquakultur sind bei Festlegung der Befristung die wasserwirtschaftlichen Kriterien (Quellnutzung, Entnahme aus kleinen Gewässern, Hochwassersicherheit, hydrologische Veränderungen, …), wasserwirtschaftliche Bedeutung der Wassernutzung und die technische Entwicklung (Fischpassierbarkeit, Feststoffmanagement, …) zu beurteilen. Bei Aquakulturanlagen erscheint je nach Abwägung der oben angeführten Kriterien in der Regel eine Befristung von bis zu 50 Jahren angemessen.

Anhang 1

Datenblatt

1. Bezeichnung der Anlage:			
	Straße Nr.	Postleitzahl	Ort
Adresse:			
	X (°Ost)	Y (°Nord)	
Koordinaten (WGS 84 dezimal):			

2. Antragsteller:	Name	Vorname	
	Straße Nr.	Postleitzahl	Ort
Adresse:			
Telefon:		e-Mail:	

Eigentümer:		Pächter:	

3. Beanspruchte Wassermenge:	Quelle		l/s:		m³/d:
	Grundwasser		l/s:		m³/d:
	Oberflächengewässer		l/s:		m³/d:
	Gewässer/-abschnitt:				
Vorfluter:					
NQ_T [m³/s]:		$MJNQ_T$ [m³/s]:			
Q Restwasser min.:		m³/s			

4. Typ der Anlage:	Durchflussanlage		Teichanlage

				Zukauf	Verkauf
Art der Fischhaltung:	Zucht		Eier		
	Mast		Setzlinge		
	Hälterung		Speisefische		

		Anzahl	Vol. [m³]	A [ha]	Vol.ges. [m³]	A ges. [ha]
	Erd-/Naturteich					
	Fließkanal					
	Langstrombecken					
	Rundstrombecken					

5. Angaben zur Produktion:					
Hauptfischarten:	Regenbogenforelle		Karpfen		
	Bach-/Seeforelle		Schleie		
	Saibling		Andere Cyp.		
	Andere Salmoniden		Andere		

max. Bestand [kg]:	

		Jahresprod. [kg]		
Produktion:	Satzfische			
	Speisefische			
	Gesamt:			
	Jahresproduktionskapazität [kg/l/s]:		kg/ha:	
	Jahrensproduktionskapazität [t/1.000 m³/d]:			

Checkliste für allfällige Vorschreibungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage

- Unterbindung des Fischwechsels aus und in den Fischteich
- Abfischen ohne stoffliche Belastung des Vorfluters
- Regelmäßige Entleerung sowie Entnahme und zulässige Verwertung des anfallenden Schlammes
- Dokumentationspflicht (vgl. AEV Aquakultur)
- Besatz mit augenscheinlich gesunden und parasitenfreien Fischen (Aquakulturseuchenverordnung);
- Entfernen und Entsorgen von kranken, verpilzten und toten Fischen (Aquakulturseuchenverordnung);
- Die Fütterung der Fische darf nicht mit Blut oder Schlachtabfällen erfolgen.
- Über den Fischbestand, den Fischbesatz und die Fangmengen ist laufend Buch zu führen.
- Jahresproduktionsbegrenzung bei Forellen in der Regel mit 200 kg pro l/s; bei Karpfenteichen maximal 1.500 kg/ha
- Besatzdichten laut Tierhaltungsverordnung bei Forellen: in Erdteichen bis zu einer Biomasse von maximal 10 kg und bei der Haltung in Rund- oder Langstrombecken sowie Fließkanälen eine Biomasse von maximal 60 kg in Speisefischgröße je m^3 Teich- bzw. Beckenvolumen (Richtwert: Sauerstoffgehalt des Ablaufes von 5 mg O_2/l darf nicht unterschritten werden).
- Die Entleerung hat über ein entsprechend dimensioniertes Schlammrückhaltebecken so zu erfolgen, dass eine Verschlammung des Vorfluters verhindert wird (mindestens 30-minütige Absetzzeit). Außerdem ist der Entleerungsvorgang so durchzuführen, dass es in Abhängigkeit vom Verhältnis von Teichwassermenge zu Wasserführung des Vorfluters in diesem zu keinem hydraulischen Stress (kein schwallartiger Ablass) kommt.
- Die Entleerung hat über einen längeren Zeitraum so zu erfolgen, dass Schäden weder im Vorfluter noch bei den Unterliegern auftreten können.

GENUSS REGION ÖSTERREICH

Die Initiative GENUSS REGION ÖSTERREICH hebt gezielt die Bedeutung regionaler Spezialitäten hervor.
www.genuss-region.at

green-jobs.at
Das grüne Karriereportal Österreichs

Österreichs erstes grünes Karriereportal für umweltfreundliche green jobs.
www.green-jobs.at

lebensministerium.at

Informationen zu Landwirtschaft, Wald, Umwelt, Wasser und Lebensmittel.
www.lebensministerium.at

Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen.
www.umweltzeichen.at

www.bewusstkaufen.at
Lebensministerium & Partner
das bringt's nachhaltig.

Das erste Webportal für nachhaltigen Konsum in Österreich.
www.bewusstkaufen.at

Nationalparks AUSTRIA

Das Internetportal der Österreichischen Nationalparks.
www.nationalparksaustria.at

klima:aktiv

Die Klimaschutzinitiative des Lebensministeriums für aktiven Klimaschutz.
www.klimaaktiv.at

vielfaltleben

Die Kampagne vielfaltleben trägt bei, dass Österreich bei der Artenvielfalt zu den reichsten Ländern Europas gehört.
www.vielfaltleben.at

generation blue
www.generationblue.at

Die Jugendplattform zur Bewusstseinsbildung rund ums Wasser.
www.generationblue.at

www.mein-fussabdruck.at

Der Ökologische Fußabdruck ist die einfachste Möglichkeit, die Zukunftsfähigkeit des eigenen Lebensstils zu testen. Errechnen Sie Ihren persönlichen Footprint.
www.mein-fussabdruck.at

lebensministerium.at